

Mit RSb

Schienen-Control Kommission

An die

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
F: +43 1 5050707 180
office@schienencontrol.gv.at

GZ: SCK-19-009

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und MMag. Dr. Clemens Kaupa, LL.M. als weitere Mitglieder über den Antrag der A** vom 12.04.2019 zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Den A** wird eine Ausnahme gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 für die Serviceeinrichtungen auf den Strecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“ gewährt,

dies unter der Auflage einer jährlichen Meldepflicht, der jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen ist, betreffend

1. Auflistung der auf der bescheidgegenständlichen Strecke betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG sowie Darstellung etwaiger (auch prognostizierter) Veränderungen gegenüber der vergangenen Fahrplanperiode. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-Control Kommission erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren¹ Entscheidungsgrundsätze einzugehen;
sowie

¹ GZ: SCK-18-033, https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

2. Übermittlung des gesamten Fahrplans für die beginnende Fahrplanperiode auf der bescheidgegenständlichen Strecke an die Schienen-Control Kommission.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 12.04.2019 beantragten die A** die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 hinsichtlich der Serviceeinrichtungen, die sich entlang der Strecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“ befinden.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde mit Schreiben vom 18.06.2019 der B** sowie der C** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Trassennutzungsverträgen unter Gewährung einer Frist zur allfälligen Stellungnahme bis 04.07.2019 übermittelt. Es wurden keine Stellungnahmen erstattet.

Mit Schreiben vom 08.07.2019 ersuchte die Schienen-Control Kommission um Bekanntgabe weiterer Informationen zu den von dem Antragsteller betriebenen Serviceeinrichtungen bis zum 07.08.2019.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 05.08.2019 legten die A** die angeforderten Kennzahlen binnen offener Frist vor.

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

Die A** betreiben als Schieneninfrastrukturbetreiber iSd § 1a EisbG die Strecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“. Die von dem Antragsteller betriebene Eisenbahninfrastruktur besteht aus einer 21,214 km langen Strecke zwischen Feldbach und Bad Gleichenberg, einer 15,849 km langen Strecke zwischen Gleisdorf und Weiz sowie einer 10,247 km langen Strecke zwischen Peggau-Deutschfeistritz und Übelbach. Diese regelspurigen Strecken, die Personen- als auch Güterverkehrszwecken im Großraum Graz dienen, sind als vernetzte Nebenbahnen iSd § 1 Z 1 lit b iVm § 4 Abs 2 EisbG zu qualifizieren und wurden von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 06.07.2016 als strategisch unbedeutend eingestuft.

Die A** erbringen auf den bescheidgegenständlichen Nebenstrecken als einziges Eisenbahnunternehmen Güter- und Personenverkehrsleistungen und sind sohin als integriertes Eisenbahnunternehmen iSd § 1c EisbG zu qualifizieren.

Der Antragsteller ist zudem Betreiber von Serviceeinrichtungen gem § 62a EisbG. In dieser Funktion betreibt er entlang der Strecken Strecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“ folgende Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG:

Serviceeinrichtung	Weitere Informationen
<u>Strecke</u>	<u>Feldbach – Bad Gleichenberg</u>
Personenbahnhöfe	12 Verkehrsstationen, davon ein Personenbahnhof - Rund 55 Tsd Fahrgäste/Jahr - 28 Zugpaare/Woche
Abstellgleise	10
Wartungseinrichtungen	Werkstätte
Einrichtung zur Brennstoffaufnahme	Nicht geeichte Betriebstankstelle mit einem auf Schienenfahrzeuge entfallenden Volumen von *** l/Jahr
<u>Strecke</u>	<u>Gleisdorf – Weiz</u>
Personenbahnhöfe	9 Verkehrsstationen, davon ein Personenbahnhof - Rund 804 Tsd Fahrgäste/Jahr - 132 Zugpaare/Woche
Abstellgleise	17
Wartungseinrichtungen	Werkstätte
Einrichtung zur Brennstoffaufnahme	Nicht geeichte Betriebstankstelle mit einem auf Schienenfahrzeuge entfallenden Volumen von *** l/Jahr
<u>Strecke</u>	<u>Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach</u>
Personenbahnhöfe	13 Verkehrsstationen, davon ein Personenbahnhof - Rund 236 Tsd Fahrgäste/Jahr - 95 Zugpaare/Woche
Abstellgleise	4
Wartungseinrichtungen	Remise

Die zuvor dargestellten Serviceeinrichtungen werden ausschließlich von den A** und seinen Tochterunternehmen, der B** sowie der C**, genutzt. Obwohl der Zugang zu den Serviceeinrichtungen und den dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen angeboten wird, ist dem Antragsteller bislang kein Begehren Dritter auf Zugang zugegangen.

Im unmittelbaren Umfeld der Serviceeinrichtungen des Antragstellers bietet die D** vergleichbare Serviceeinrichtungen und -leistungen wie Verkehrsstationen und Abstellgleise an. Reparaturleistungen können unter anderem in den Grazer Werkstätten der E** in Anspruch genommen werden. Die F** gewährt an mehreren Standorten in der Steiermark den Zugang zu Dieseltankanlagen für Schienenfahrzeuge.

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die wiedergegebenen Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf den Antrag der A** vom 12.04.2019 und die ergänzende Stellungnahme vom 05.08.2019. Die darin gemachten Ausführungen zur Beschreibung der Nebenbahnstrecken und Serviceeinrichtungen orientieren sich an den von der Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 5 DVO erarbeiteten und auf der Webseite der Schienen-Control GmbH veröffentlichten Entscheidungsgrundsätzen². Die Ausführungen stehen im Einklang mit der Marktbeobachtung und den Marktkenntnissen der Schienen-Control Kommission und werden von der Regulierungsstelle als plausibel erachtet.

Die Feststellung, dass es sich bei den Nebenbahnstrecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“ um strategisch unbedeutende Strecken iSd Art 2 Abs 4 der Richtlinie 2012/34/EU handelt, gründet sich auf den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2016) 4140 final vom 06.07.2016.

Dass die auf den Nebenbahnstrecken stattfindenden Eisenbahnverkehrsleistungen ausschließlich durch den Antragsteller betrieben werden, geht ebenfalls aus dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2016) 4140 final vom 06.07.2016 hervor.

Die Feststellung, dass die D** in räumlicher Nähe zum Antragsteller vergleichbare Serviceeinrichtungen und -leistungen wie Verkehrsstationen und Abstellgleise anbietet, gründet sich auf den online abrufbaren Produktkatalog „Serviceeinrichtungen und -leistungen“³. Dass die E** in ihren Werkstätten im Großraum Graz Reparaturleistungen anbietet, kann der Webseite des Unternehmens entnommen werden.⁴ Eine Darstellung der von der F** betriebenen Dieseltankanlagen sowie deren technischen Ausstattungsmerkmale stellt das Unternehmen auf seiner Webseite zur Verfügung.⁵

Rechtlich folgt:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Gestützt auf die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere auf Art 13 Abs 9, erließ die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177.

Gem Art 2 Abs 1 DVO haben Betreiber von Serviceeinrichtungen die Anträge auf Gewährung von Ausnahmen gem Art 2 Abs 2 leg cit bei der zuständigen Regulierungsstelle einzubringen

² GZ: SCK-18-033, https://www.schienecontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

³ https://***

⁴ https://***

⁵ https://***

und hinreichend zu begründen. Zuständig ist die Schienen-Control Kommission als Regulierungsstelle iSv Art 55 der RL 2012/34/EU.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

Die Durchführungsverordnung über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen gilt seit 01.06.2019 und beinhaltet unter anderem neue Pflichten für die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Zugang, die Entgelte sowie die Veröffentlichung von Informationen über Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Serviceleistungen betreffen. Art 2 DVO gilt bereits seit 01.01.2019.

1) Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO:

Gem Art 2 Abs 2 DVO können Regulierungsstellen Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Verordnung ausnehmen, wenn:

- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes sind, insbesondere was die Auslastung der Einrichtung, die Art und den Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie die Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen anbelangt;*
- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen, die in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben bzw erbracht werden;*
- *durch die Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen oder Leistungen beeinträchtigt werden könnte.*

Die Schienen-Control Kommission entwickelte gem Art 2 Abs 5 DVO gemeinsam mit anderen Regulierungsstellen Entscheidungsgrundsätze, die ebenfalls im Rahmen der einzelfallbezogenen Antragsprüfung berücksichtigt werden können, um die strategische Bedeutung einer Serviceeinrichtung oder einer darin erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistung zu beurteilen.

Zur strategischen Bedeutung der Serviceeinrichtungen und -leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO:

Um die Betreiber von Serviceeinrichtungen von geringer Bedeutung nicht über Gebühr zu belasten, kann die Schienen-Control Kommission diese von der Anwendung der Verordnung (teilweise) ausnehmen, wenn von der betreffenden Einrichtung keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Marktes ausgeht.⁶

Auf den bescheidgegenständlichen Nebenstrecken wird von den A** jeweils eine Werkstätte in Feldbach und in Weiz betrieben. Zusätzlich wird am Standort Übelbach eine Remise unterhalten. Den dargestellten Serviceeinrichtungen ist gemein, dass sie ausschließlich von dem Antragsteller und seinen Tochterunternehmen für den eigenen Verkehrsbetrieb genutzt werden. Ein Begehren Dritter auf Zugang zu diesen

⁶ ErwGr 2 zur DVO (EU) 2017/2177.

Serviceeinrichtungen und den dort angebotenen schienenverkehrsbezogenen Leistungen ist dem Antragsteller bislang nicht zugegangen, sodass eine strategische Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt nicht anzunehmen ist.

Auf den Nebenbahnstrecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“ betreiben die A** insgesamt 34 Verkehrsstationen und befördern rund 1 Mio Fahrgäste/Jahr. Ein Vergleich dieser Kennzahlen mit denen anderer Personenbahnhöfe im Großraum Graz führt zu dem Ergebnis, dass auch bei diesen Serviceeinrichtungen von keiner strategischen Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt auszugehen ist.

Auch nach der Analyse der auf den bescheidgegenständlichen Strecken gelegenen Abstellgleisanlagen der A** kann von einer strategischen Bedeutung dieser Serviceeinrichtungen nicht ausgegangen werden. Von den insgesamt 31 betriebenen Abstellgleisen sind allein *** weniger als 100m lang und ausschließlich im Bahnhof Weiz überschreiten einzelne Abstellgleise eine Länge von 200m.

Zudem betreibt der Antragsteller in Feldbach und in Weiz jeweils eine nicht geeichte stationäre Tankanlage. Durch diese wird die Brennstoffversorgung der dieselbetriebenen Triebfahrzeuge der A** sichergestellt. Daneben werden über die Tankanlagen auch die Kraftfahrzeuge der C** betankt. Basierend auf den von dem Antragsteller vorgelegten Verbrauchszahlen sowie auf der Tatsache, dass die Brennstoffversorgungsanlagen nicht geeicht sind, kann auch bei diesen Serviceeinrichtungen keine strategische Bedeutsamkeit für den Schienenverkehrsmarkt angenommen werden.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Charakteristika der durch die A** betriebenen Serviceeinrichtungen und angebotenen Serviceleistungen, kommt die Schienen-Control Kommission zu dem Ergebnis, dass das Kriterium der fehlenden strategischen Bedeutung der Serviceeinrichtungen und -leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO erfüllt ist.

2) Zur Auflage von Informationspflichten

Die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO setzt die Erfüllung des Kriteriums der fehlenden strategischen Bedeutung der angebotenen schienenverkehrsbezogenen Leistungen und der betriebenen Serviceeinrichtungen voraus. Als bald dies durch die von dem Antragsteller auf den Nebenstrecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“ betriebenen Serviceeinrichtungen nicht mehr als gegeben anzusehen ist, ist die Gewährung der Ausnahme durch die Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 4 DVO zu widerrufen. Um die regelmäßige Überprüfung der Ausnahmefähigkeit zu ermöglichen, wird die Befreiung von den Vorschriften der DVO, mit Ausnahme von Art 4 Abs 2 lit a bis d und lit m sowie Art 5, unter der Auflage von jährlichen Meldepflichten gegenüber der Schienen-Control Kommission gewährt.

Der Inhalt der jährlichen Meldepflicht umfasst:

1. die Auflistung der auf den bescheidgegenständlichen Nebenstrecken betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG und die Darstellung etwaiger Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-Control Kommission erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren⁷ Entscheidungsgrundsätze einzugehen;

sowie

2. die jährliche Übermittlung des gesamten Fahrplans der Strecken „Feldbach – Bad Gleichenberg“, „Gleisdorf – Weiz“ und „Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach“ an die Schienen-Control Kommission, sodass es der Regulierungsbehörde ermöglicht wird, die Darstellungen des Antragstellers zu verifizieren.

Dieser Meldepflicht ist seitens der A** jährlich, jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen.

Von dieser Auflage bleiben die geltenden Meldepflichten für Betreiber von Serviceeinrichtungen unberührt:

1. die Verpflichtung der Betreiber von Serviceeinrichtungen abgeschlossene Verträge über die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen oder im Hinblick auf Urkunden, in denen die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen dokumentiert sind, gem § 73a Abs 2 EisbG innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der Schienen-Control Kommission vorzulegen;
2. die Vorgabe, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen den Eisenbahnverkehrsunternehmen Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten hat. Die zur Anwendung gelangenden Bedingungen sind der Schienen-Control Kommission gem § 58b Abs EisbG zur Vorlage zu bringen;

sowie

3. die Pflicht zur Bekanntgabe von abgelehnten Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen. Erfolgte durch den Betreiber der Serviceeinrichtung eine Ablehnung eines Zugangsbegehrens, so ist dies der Schienen-Control Kommission gem § 71a Abs 8 EisbG innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

⁷ GZ: SCK-18-033, https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EibG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angabe zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gem der BuLV-EGebV € 30,-.

Schienen-Control Kommission
Wien, am 27.08.2019

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller

Ergeht an:

A**

B**

C**

z.A.